

Zweite Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der Universität Bielefeld vom 9. Februar 2023

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 12 Abs. 2, 17 Abs. 1 und 22a Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Hochschulwahlversammlung der Universität Bielefeld folgende Satzung zur Änderung erlassen:

Artikel I

Die Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der Universität Bielefeld vom 1. Juli 2019 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 48 Nr. 13 S. 149), geändert durch Satzung zur Änderung vom 1. Juli 2021 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 50 Nr. 9 S. 167), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Wahlgänge

(1) Die Findungskommission kann der Hochschulwahlversammlung eine*n Kandidatin*Kandidaten oder bis zu drei Kandidat*innen zur Wahl vorschlagen; schlägt sie mehr als eine*n Kandidatin*Kandidaten vor, hat sie eine Reihenfolge festzulegen. Unabhängig von der Anzahl der zur Wahl stehenden Kandidat*innen finden grundsätzlich alle Wahlgänge in derselben Sitzung statt. Findet die Wahl als Briefwahl statt, erfolgt der zweite Wahlgang in einer separaten Sitzung, zu der schnellstmöglich einzuladen ist. Bei der Wahl kann für den*die Kandidaten*Kandidatin mit ja, nein oder Enthaltung gestimmt werden.

(2) Hat die Findungskommission lediglich eine*n Kandidatin*Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen und war der*die sich zur Wahl gestellte Kandidat*in in einem ersten Wahlgang nicht erfolgreich, findet ein weiterer Wahlgang statt.

(3) Hat die Findungskommission zwei oder drei Kandidat*innen in einer bestimmten Reihenfolge vorgeschlagen, finden für jede*n Kandidatin*Kandidaten in der vorgeschlagenen Reihenfolge jeweils maximal zwei aufeinanderfolgende Wahlgänge statt. Wenn beide eine*n Kandidatin*Kandidaten betreffenden Wahlgänge nicht erfolgreich waren, finden bis zu zwei weitere Wahlgänge für den*die nächstplatzierte*n Kandidaten*Kandidatin statt. Ist eine Wahl erfolgreich, ist die betreffende Person gewählt, und das Wahlverfahren ist beendet.

(4) Vor jedem Wahlgang findet eine Aussprache statt.

(5) Ist die Wahl auch im letzten vorgesehenen Wahlgang nicht erfolgreich, ist das Verfahren beendet und neu einzuleiten.“

Artikel II: Inkrafttreten und Rügeausschluss

(1) Diese Satzung zur Änderung tritt mit Beschlussfassung durch die Hochschulwahlversammlung in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben.

(2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulwahlversammlung der Universität Bielefeld vom 8. Februar 2023.

Bielefeld, den 9. Februar 2023

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer